

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 469/12 B

L 30 R 738/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 3105/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.11.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Altersrente für Frauen bereits ab 1.8.1999 bzw hilfsweise ab 1.7.2001 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 14.1.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die materiell-rechtliche Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X entsprechend auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Richterrecht) anwendbar ist, wenn für den streitigen Zeitraum kein rechtswidriger Bescheid über die (nicht beantragte) Sozialleistung, sondern über eine andere - nicht beantragte - Sozialleistung vorliegt."
- 7 Die Klägerin hat versäumt darzulegen, dass diese Rechtsfrage im Verfahren einer Revision gegen das Berufungsurteil klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre. Denn nach ihrer Sachverhaltsschilderung (*S 1 der Beschwerdebegründung*) hat sie auf ihren Antrag vom 5.1.1999 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erhalten, und zwar auch über den Zeitpunkt hinaus, zu dem ihr eine Altersrente für Frauen zugestanden hätte (1.8.1999). Dann aber kann keine Rede



davon sein, dass in ihrem Fall "für den streitigen Zeitraum (ein) rechtswidriger Bescheid ... über eine andere - nicht beantragte - Sozialleistung vorliegt". Die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage betrifft hiernach eine andere Fallkonstellation als in ihrem Fall und bedarf deshalb im vorliegenden Verfahren keiner Antwort.

- 8 Schließlich fehlt es aber auch deshalb an der Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage für das angestrebte Revisionsverfahren, weil die Klägerin es versäumt hat, den festgestellten Sachverhalt und die Entscheidungsgründe des LSG in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Hierfür reicht es nicht aus, lediglich vorzutragen, dass "die Vorinstanzen ... unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des 13. Senats des BSG und die Rechtsauffassung der Literatur ... die Klage bzw. Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auch die Revision nicht zugelassen" hätten (*S 2 der Beschwerdebeurteilung*).
- 9 2. Soweit sich die Klägerin auf Divergenz beruft, hat sie auch diese nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebeurteilung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 11 Eine entscheidungserhebliche Divergenz hat die Klägerin nicht hinreichend bezeichnet. Sie trägt vor, das angefochtene Berufungsurteil beruhe auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG, wonach die hier entsprechend angewandte Ausschlussfrist nach § 44 Abs 4 SGB X (von vier Jahren) "keine analog anwendbare Eingriffsermächtigung zur Entziehung von eigentums geschützten Rentenzahlungsansprüchen" darstelle. Hierfür beruft sie sich insbesondere auf die Entscheidung des 4. Senats vom 26.6.2007 (*B 4 R 19/07 R - BSG SozR 4-1300*



§ 44 Nr 12). Wie sie aber selbst einräumt (*S 3 der Beschwerdebegründung*), hat der 4. Senat seine Rechtsmeinung dort allerdings nicht entscheidungserheblich geäußert. Denn er hatte über einen Fall der unmittelbaren Anwendung von § 44 Abs 4 S 1 und 3 SGB X zu entscheiden (*vgl BSG aaO, RdNr 51 f*). Es kann daher offenbleiben, ob die formgerechte Bezeichnung einer Divergenz nicht schon an der fehlenden Gegenüberstellung von einander widersprechenden Rechtssätzen scheitert.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

